Anlage 2

nicht nötig bei verheirateten
in einem Haushalt lebenden Ehegatten

Gemeinschaftsschule Obrigheim

Schulstr 8, 74847 Obrigheim

Tel. 06261/670860, Fax 670862
Email: info@ghsverwaltung.de
www.gwrs-obrigheim.de

Aufnahme für das Schuljahr

Name der Schülerin/des Schülers _____

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:
Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen:

☐ Alleinerziehend:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?
☐ Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung vorlegen) Einsicht erhalten am: _____
☐ Nein

Unterschrift d. Aufnehmenden: _____

☐ Lebensgemeinschaft:

Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?
☐ Ja
☐ Nein

Bei „Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.

_____
Unterschrift der Mutter/ des Vaters

Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist.
Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen.

_____ _____
Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r